schrifft wil auffgedrungen werden,[45] wissen wir das nicht zu willigen vnnd die Oelung fůr ein Sacrament zu brauchen.

Desgleichen halten wir fůr einen vnnůtzen Thandt[46] die Ordines[47] inn der Priesterweyhe, wie sie im Buch genennet werden: Thůrhůter, Beschwerer, Leser, Akoluthen, Epistler, Euangelier etc.,[48] dieweil der gebrauch dieser Ordnung ausserthalb des Predigs- vnnd Pfarampts vorlangest vergangen vnd von menschen erdacht, ein vnnůtz ding sein.

Von der Ehe will das Buch kein ehescheydung vmb des Ehebruchs willen dieser gestalt zulassen, das dem gescheydnen sich widerumb [A 3v:] sunst zu verehelichen erlaubt sey;[49] bestetigt auch die handtlich verlaubnisse[50] der Jungen wider der Eltern wissen vnnd willen.[51] Wiewol nun dieser handel inn die Weltlichen recht gelanget, jedoch soviel wir aus[i] der Heiligen schrifft von diesen sachen verstehen kůnnen, wissen wir – so wir zum Ehegericht fůrder solten getzogen werden – vnser bißanher bekante meynung vnnd gebrauch[52] nicht zu endern.

Jm Artickel von dem opffer der Messe helt diß Buch eine feine rechte Predig von dem einigen[53] Opffer, das Christus einmal an dem Creutz fůr vnser Sůnde gethan vnnd vollenbracht,[54] aber es werden hierauff viel vnrechte

[i] Korrigiert aus „es“.

[43] Das Konzil von Florenz (1439–1445) hatte in seiner Bulle über die Union mit den Armeniern, „Exsultate Deo“ vom 22. November 1439, zwar nähere Bestimmungen zum Sakrament der letzten Ölung vorgenommen (DH 1324f), die in hohem Ansehen standen, dogmatisch definiert wurden sie aber erst auf der 14. Sitzung des Trienter Konzils am 25. November 1551: DH 1694–1700. Formal gesehen gehörte die letzte Ölung also noch nicht zum Lehrbestand der römisch-katholischen Kirche.

[44] angeführten.

[45] aufgenötigt werden. Vgl. Art. aufdringen 2), in: DWb 1, 634.

[46] Spielerei. Vgl. Art. Tand 1), in: DWb 21, 103.

[47] Grade. Vgl. Art. ordo, in: Niermeyer, Mediae latinitatis lexicon minus II, 973.

[48] Augsburger Interim XX, 94f. Zu den sieben altkirchlichen Weihegraden vgl. Das Konzil von Trient. 23. Sitzung (25. Juli 1563): Lehre und Kanones über das Sakrament der Weihe: DH 1765.

[49] Augsburger Interim, XXI, 96–99.

[50] In der Frühen Neuzeit wurde der Akt der Verlobung durch einen Handschlag vollzogen. Die Verlobung selber hieß darum auch „Handschlag“ oder „händliches Verlöbnis“. Vgl. Art. Handschlag 4), in: DWb 10, 414.

[51] Augsburger Interim, XXI, 100–103.

[52] Brenz war seit 1525 mit der Neuordnung des Eherechts in Schwäbisch-Hall beauftragt. In seiner in diesen Kontext gehörigen Schrift „Wie in Eesachen / vnd in den fellen so sich derhalben zůtragen / nach Gůttlichen billichen rechten Christlich zů handeln sey […]“, Straßburg: Balthasar Beck 1529 (VD 16 B 7960), weist er die Zuständigkeit in Ehesachen dem weltlichen, kaiserlichen Recht und der weltlichen Obrigkeit zu. Anders als der Text des Interims erkannte er den Ehebruch als Scheidungsgrund an. Die Pfarrer durften nach dem in Schwäbisch Hall geltenden Recht dann eine Wiedervermählung des unschuldigen Partners durchführen, wenn der Ehebruch auch von der Obrigkeit als solcher erkannt und bestätigt wurde. Darüber hinaus hatten sich die Reformatoren auch gegen die Gültigkeit der heimlichen Verlöbnisse ausgesprochen. Vgl. hierzu: Maurice Edmund Schild, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung VII, in: TRE 9 (1982), 336–346, hier: 340.

[53] einzigen. Vgl. Art. einig 3), in: DWb 3, 207.

[54] Vgl. Augsburger Interim XXII, 104–115